



Amtsblatt-Nr.
Nr. 8/2026

Erscheinungstag:
10.07.2026

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung Abräumung Grabstätten**
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung über die geplante Abräumung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Geilenkirchen:

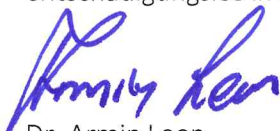
- Die Ruhezeit des Urnenreihengrabes **Ruth Josefa Theunißen**, auf dem Friedhof in Tripsrath, ist seit dem 27.03.2026 abgelaufen.
Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben.
Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Ruhezeit des Urnenwahlgrabes **Heinrich Carl Graf**, auf dem Friedhof in Geilenkirchen, ist seit dem 03.06.2025 abgelaufen.
Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben.
Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Nutzungsfrist des Einzelwahlgrabes **Wilhelm Josef Jansen** auf dem Friedhof Geilenkirchen ist seit dem 22.12.2024 abgelaufen.
Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben.
Weitere Angehörige sind nicht bekannt.

Gemäß § 23 (1) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2024, sind nach Ablauf der Ruhezeit, bei Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, nach Ablauf der Ruhefrist, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen.

Angehörigen der oben genannten Grabstätten wird das Recht eingeräumt, sich hier innerhalb eines Monats nach Aushang, persönlich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Geilenkirchen zu melden, wenn diese die Abräumung der Grabstätte übernehmen möchten:

Stadt Geilenkirchen - Friedhofsamt,
Zimmer 1 und 2,
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Andernfalls werden die oben genannten Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Bürgermeister
Stadt Hückelhoven
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven

Dienststelle:	Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:	15 12 50
Auskunft erteilt:	Herr Roth
Zimmer-Nr.:	520
Zentrale:	02452-13-0
Durchwahl:	02452-13-13 02
Telefax:	02452-13-88 13 02
E-Mail:	Thomas.Roth@kreis-heinsberg.de

Datum: 23.06.2026

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven**
Ihr Schreiben vom 09.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die o. g. Vereinbarung und ihre Genehmigung wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Heinsberg. Gleichzeitig erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in der Sonntagszeitung.

Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW tritt die o. g. Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben und bitte, Entsprechendes zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schneider

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Hückelhoven folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades in der Stadt Geilenkirchen entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen leistet die Stadt Hückelhoven der Stadt Geilenkirchen bei Bränden, Explosionen und sonstigen zeitkritischen Einsätzen überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr Hückelhoven, Löschereinheit Brachelen, in den Bereich des Stadtbezirks Lindern, der in der beigefügten Karte abgegrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Hückelhoven am Einsatzort Lindern.
- (3) Die Stadt Hückelhoven übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger bleiben unberührt.
- (4) Die überörtliche Hilfe gilt für die Alarmstichworte
 - Brand (BMA 1, BMA 2, Feuer 2, Feuer 2 MiG, Feuer 2 AGO, Feuer 3, Feuer 3 MiG) sowie
 - Hilfeleistung (P-Klemm 1 MiG, P-Klemm 2 MiG, Zug 1 und Zug 2)
- (5) Durch Änderungen in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Freiwilligen Feuerwehr Geilenkirchen oder der Freiwilligen Feuerwehr Hückelhoven sowie durch Vorgaben der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg kann eine ggf. auch kurzfristige Änderung der vorgenannten Alarmstichworte erforderlich sein. Notwendige Änderungen werden zwischen den Leitern der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Hückelhoven abgestimmt. Entsprechende Änderungen werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert, diese Vereinbarung ist dann entsprechend anzupassen.

§ 2

Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven, Löschereinheit Brachelen, über die Leitstelle des Kreises Heinsberg entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

§ 3

Ausrücken

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Einsatzmitteln. Die Löschereinheit Brachelen verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10. Bei den Alarmstichworten nach § 1 dieser Vereinbarung rückt das Löschgruppenfahrzeug aus. Jene Verpflichtung entfällt, sofern das Löschgruppenfahrzeug nicht einsatzbereit ist.

§ 4

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hückelhoven, Löschereinheit Brachelen, vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hückelhoven den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen übernommen wird.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Hückelhoven auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Hückelhoven an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.
- (2) Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Hückelhoven machen bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Hückelhoven jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

Wird die Stadt Hückelhoven für die Stadt Geilenkirchen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Geilenkirchen die Stadt Hückelhoven von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der Stadt Hückelhoven wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Geilenkirchen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Geilenkirchen entfällt, soweit ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Hückelhoven die Kosten für ein Mietfahrzeug, welches dem in Brachelen stationierten Löschgruppenfahrzeug adäquat ist, falls das Löschgruppenfahrzeug aus Brachelen bei einem Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung zu Schaden kommen und infolge dessen längerfristig nicht mehr einsatzfähig sein sollte. Dies gilt nicht, soweit die Kosten des Mietfahrzeuges durch eine seitens der Stadt Hückelhoven unterhaltene Versicherung abgedeckt werden.

§ 8

Nebenabreden und Mitwirkung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vereinbarungsparteien, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 9

Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 10

Salvatorische Klausel

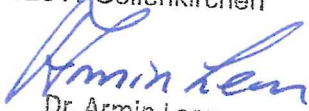
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die –soweit rechtlich möglich– dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11

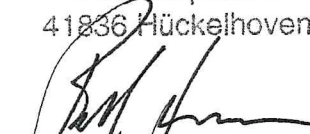
Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Markt 9
52511 Geilenkirchen


Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven


Bernd Jansen
Bürgermeister



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 05.07.2024 um 08:57 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

